

## Protokoll Frühjahrsversammlung 2012 BKPJV Sektion Prättigau

**Datum:** 27. April 2012  
**Zeit:** 20.15 Uhr  
**Ort:** Sportrestaurant Grüşch  
**Teilnehmer:** Anwesend sind 28 A- Mitglieder, 4 B- Mitglieder



Sektion Prättigau  
Bündner Kant. Patentjägerverein

- Traktandenliste:**
1. Begrüssung
  2. Wahl der Stimmenzähler
  3. Protokoll der Generalversammlung 2012
  4. DV 2012 Behandlung der Anträge
  5. Wahl der Delegierten
  6. Hege- und Übungstage 2012
  7. Jagdstand Au Grüşch
  8. Aufnahme von Neumitgliedern
  9. Schaniela 2012
    - a. Gründung Verein
    - b. Statuten
    - c. Wahlen in den Vorstand und OK
    - d. Wahl der Delegierten
  10. 98 DV BKPJV in Schiers
    - a. Programm
    - b. Helfereinsätze
    - c. Trophäenabgabe und Abholung
  11. Varia und Umfrage

### **1. Begrüssung :**

Um 20.15 Uhr eröffnet unser Sektionspräsident Franco Cicerone die Frühjahrsversammlung 2012.

Im besonderen wird Heinz Guler begrüsst, der im Verlaufe der Versammlung über die Abschüsse 2011 und die Zählungen 2012 informieren wird.

Die Traktandenliste wird genehmigt

Für die Versammlung entschuldigt haben sich:

Mario Kielhauser	Lorenz Casutt
Paul Tschärner	Anneliese Conrad
Reto Caprez	Nina Hemmi
Kurt Gansner	Andi Lüscher
Karl-Heinz Jäger	Jürg Züst
Peter Bühler	Georg Niggli
Christian Kunfermann	Hitsch Conzett
Hansjürg Fausch	Ladina Bühlmann
Martin Thöny	Pascal Meier
Martin Gujan	

## **2. Wahl der Stimmzähler:**

Als Stimmzähler werden Roland Monsch und Markus Hardegger vorgeschlagen und mit Applaus gewählt.

## **3. Protokoll der Generalversammlung vom Freitag 27 Januar 2012 im Hotel Alpina in Schiers**

Das Protokoll Generalversammlung wurde auf unserer Homepage aufgeschaltet und einige Exemplare sind auf den Tischen zur Einsichtnahme aufgelegt.

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

## **4. DV 2011 Behandlung der Anträge**

### **Anträge des erweiterten Zentralvorstandes**

### **5. Festsetzung des Abonnementspreises 2013 für das Verbandsorgan «BÜNDNER JÄGER»**

Der erweiterte Zentralvorstand beantragt einstimmig eine Jahresabonnementserhöhung von heute 25 auf 35 Franken für Verbandsmitglieder und für Nicht-Verbandsmitglieder von 54 auf 64 Franken. Der Bündner Jäger erscheint zwölf Mal pro Jahr. Begründung: Der Bündner Jäger hat sich in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt und ist heute eine informative und qualitativ hochstehende Jagdzeitschrift. Mit dem Wechsel der Redaktionsleitung hat der Zentralvorstand versucht, die Aufgaben des Redaktionsleiters zu quantifizieren. Diese Erhebung hat ergeben, dass der zeitliche Aufwand des Redaktionsleiters eine 80 %-Stelle ergibt. Dazu kommen noch die Aufwendungen des Redaktionsteams. Weil in der heutigen Zeit diese Redaktionsarbeiten nicht mehr im Frondienst möglich sind und auch die Konstanz der Qualitätserhaltung gewährleistet werden muss, erfordert dies eine zeitgemässe Entlohnung der gesamten Redaktion. Weiter wurde auch ein lang ersehnter Wunsch von vielen Leserinnen und Lesern erfüllt. Ab der Januarausgabe 2012 wurde die Schrift vergrössert und das Format dementsprechend leicht ausgebaut.

All die genannten Punkte sind natürlich mit einer Kostensteigerung verbunden. Aufgrund dieser Tatsachen musste bereits fürs Jahr 2011 in der Verbandskasse ein Defizit budgetiert werden. Der erweiterte ZV ist einstimmig der Überzeugung, dass eine Ausgabe des BJ für ein Verbandsmitglied mindestens drei Franken wert sein muss. Die erzielten Mehreinnahmen werden auch die Verbandskasse aufbessern, damit wir die zu erwartenden Mehrkosten des Verbandes abdecken können.

Mit 20 Ja stimmt die Versammlung diesem Antrag zu

## 9.1 Jagdzeiten Hochjagd 2013

1. Block: Montag, 2.9.2013 bis Sonntag, 8.9.2013. Jagdunterbruch: Montag, 9.9.2013 bis Sonntag, 15.9.2013 (Bettag). 2. Block: Montag, 16.9.2013 bis Sonntag, 29.9.2013

Begründung: Da die Jagdzeiten der Hochjagd 2013 in den Jagdbetriebsvorschriften 2012 publiziert werden, muss bereits an der diesjährigen Delegiertenversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst werden. Aufgrund des Ergebnisses der Urumfrage im Jahr 2011 zu den Jagdzeiten und der dazu gemachten Erfahrungen der letzten fünf Jahre, unterstützt der erweiterte Zentralvorstand diesen Antrag einstimmig.

Die Versammlung stimmt diesem Antrag grossmehrheitlich zu.

## 9.2 Strukturreform des BKPJV

Der erweiterte Zentralvorstand beantragt einstimmig der Delegiertenversammlung, dass die Strukturreform auf der Basis der nachstehend dargelegten Prinzipiell weiter verfolgt wird und anlässlich der Delegiertenversammlung 2013 entsprechende Statuten- und Reglementsänderungen zur Umsetzung der Strukturreform – wie heute im Grundsatz beschlossen – zur Genehmigung unterbreitet werden.

Ausgangslage: Die Strukturen des Verbandes sollen im Rahmen einer Statutenrevision überprüft und entsprechende Vorschläge zuhanden der DV 2012 vorbereitet werden. Das Vorortsprinzip soll aufgehoben werden. Es sollen Modelle einer Geschäftsstelle oder Geschäftsführung für die administrative Entlastung des engeren Zentralvorstands (eng. ZV) geprüft werden.

Anhand des genannten Hintergrundes hat der eng. ZV die Arbeitsgruppe Strukturreform ins Leben gerufen, welche ihrerseits inzwischen das nachfolgende Konzept für eine Strukturreform erarbeitet hat:

1. Der Verband soll durch den von der Delegiertenversammlung gewählten Zentralvorstand (ZV) geführt werden (der im Wesentlichen dem bisherigen eng. ZV entspricht). An der im Grundsatz anlässlich der Delegiertenversammlung vom 21. Mai 2011 beschlossenen Aufhebung des Vorortsprinzips soll festgehalten werden. Noch nicht bestimmt ist, wie viele Mitglieder der ZV haben soll. Der ZV soll durch eine Geschäftsstelle (Sekretariat) unterstützt werden.

2. Bisher war der Präsident bzw. die Präsidentin der Kantonalen Hegekommission Mitglied des eng. ZV, während der Präsident bzw. die Präsidentin der Kommission für Ausbildung und Weiterbildung der Jäger dies nicht war. Beide nehmen überregionale Funktionen wahr, die zum Kerngehalt der Verbandstätigkeit gehören. In Zukunft sollen die Präsidenten bzw. die Präsidentinnen beider Kommissionen Mitglieder des ZV sein.

3. Der ZV soll von administrativen Arbeiten entlastet werden durch die Einrichtung eines Sekretariats. Die Belastung der Mitglieder des eng. ZV mit repetitiven administrativen Arbeiten entlastet werden durch die Einrichtung eines Sekretariats.

Die Belastung der Mitglieder des eng. ZV mit repetitiven administrativen Aufgaben ist gross und trägt letztlich nichts dazu bei, dass die Kernaufgaben des Verbandes optimal wahrgenommen werden können. Erste Abklärungen haben ergeben, dass voraussichtlich eine 50 – 80 %-Stelle für das Sekretariat zu schaffen wäre. Die Finanzierung dieser Stelle soll über Projekte sichergestellt werden. Eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge soll wenn möglich vermieden werden.

4. In Zukunft soll die bestehende (Hege-)Bezirksstruktur aufgewertet werden. Diese Bezirke, die geografisch den bestehenden 14 Hegebezirken entsprechen, werden von einem aus dem Bezirk gewählten Bezirkspräsidenten geführt (der gleichzeitig Bezirkshegepräsident sein kann, aber nicht sein muss). Der Bezirkspräsident soll als wichtiges Bindeglied zwischen den zum Bezirk gehörenden Sektionen (Basis) und dem ZV wirken. Der erweiterte ZV soll sich zukünftig aus den Mitgliedern des ZV sowie den 14 in den Bezirken gewählten Bezirkspräsidenten zusammensetzen.

5. Die jährlich stattfindende Präsidentenversammlung soll weiterhin stattfinden. Sie ist eine Informationsveranstaltung und wird durch den ZV einberufen. Die Delegiertenversammlung soll in Zukunft eine Geschäftsprüfungskommission wählen, welche die Geschäftsführung des ZV überwacht und prüft.

Die Versammlung stimmt diesem Antrag grossmehrheitlich zu.

## **Anträge der Sektionen**

### **9.3 Sektion Albris Pontresina**

**Reduktion des Abschusses von weiblichem Gamswild**

Jeder Jäger darf im Rahmen des Dreierkontingentes und des Hegekontingentes von Reh- und Gamswild total nur noch eine weibliche Gämse erlegen. Die Jagdbarkeit der Gämseissen entspricht dabei den Kriterien der Jagdbetriebsvorschriften von 2011.

**Begründung:** Der Gämbsbestand hat im Kanton Graubünden im Laufe der letzten Jahre kontinuierlich abgenommen. Dies aus verschiedensten Gründen, wie klimatische Bedingungen (z. B. strenge Winter), aus Krankheitsgründen (z. B. IKK), aber auch durch Einengung des Lebensraumes (z. B. zunehmende Störungen) und möglicherweise durch eine zu intensive Jagd regional. Mit dieser Massnahme verzichten wir Jäger auf den Abschuss einer zweiten Gämseiss aus eigenem Antrieb, weil wir uns ernsthaft Sorgen um die zukünftige Entwicklung des Gämbsbestandes im Kanton machen und wir so ein wichtiges Zeichen setzen wollen. Wir hoffen damit erstens auf eine Verringerung der Abschüsse von Gämseissen und zweitens darauf, dass der Jagddruck auf das Gamswild insgesamt deutlich reduziert wird. Dies sind aus unserer Sicht zwei wichtige Faktoren, die die Voraussetzung zu einer nachhaltigen Erholung des Gämbsbestandes bilden.

**Stellungnahme des erweiterten Zentralvorstandes:**

Der Anreiz, ein krankes, schwaches oder untergewichtiges Tier zu erlegen, muss unbedingt erhalten bleiben. Nicht wenige Jäger/innen sind stolz, einen Hegeabschuss getätigt zu haben, weil auch dies unser Tun zusätzlich rechtfertigt. Der Antrag der Sektion Albris würde aber jenen Hegedanken im Keim ersticken. Vor allem auch die Öffentlichkeit nimmt diese Hegebemühungen positiv auf. Zudem wichtig zu wissen: Die wenigsten Jäger/innen, die berechtigt sind, eine zweite Gämseiss zu erlegen, nutzten diese Gelegenheit. Im Jahr 2011 erlegten beispielsweise 159 Jäger/ -innen eine Hegegeiss. Über der Höhenlimite haben aber lediglich 24 Jäger/innen eine zweite Geiss erlegt.

Der erweiterte Zentralvorstand lehnt diesen Antrag grossmehrheitlich ab.

Die Versammlung folgt, der Stellungnahme des ZV und lehnt diesen Antrag mehrheitlich ab.

### **9.4 Antrag Sektion Péz Alpetta, Disentis**

**Verlängerung der Gämbsbockjagd um vier Tage.** Nach Abschuss einer erlaubten Gämseiss (Geissjährling oder ältere Geiss) wird die Jagd auf den Gämbsbock um weitere vier Tage verlängert. Die Verlängerung erfolgt am Anschluss des letzten Tages, an welchem die weiblichen Gämse jagdbar sind. Für die Jagdzeiten 2011 als Beispiel hätte der Antrag Folgendes bedeutet:

1. Möglichkeit: weibliche und männliche Gämse vom 3. bis und mit 7.9. und vom 19. bis und mit 26.9.; männliche Gämse (Bockverlängerung) vom 27. Bis und mit 30.9. 2. Möglichkeit: weibliche

und männliche Gämsen vom 3. bis und mit 11.9. und vom 19. Bis und mit 22.9.; männliche Gämsen (Bockverlängerung) vom 23. bis und mit 26.9.

Begründung: Die Gämsjagd ist je nach Witterung sehr intensiv und auch sehr kurz. Diese Regelung würde den Jagddruck für Wild und Jäger etwas reduzieren. Die Jagdzeiten auf die Gämsen würden unter den zeitlich ständig ändernden Jagdunterbrüchen dennoch identisch berücksichtigt.

Stellungnahme des erweiterten Zentralvorstandes: Die allermeisten Jäger sind sich einig, dass aktuell der Jagddruck auf die Gämsgeiss nicht erhöht werden soll.

Mit der Annahme dieses Antrages würde dies aber gerade bewerkstelligt. Denn dank der aktuellen Regelung verzichten viele Jäger auf die Gämsgeissjagd während den letzten zwei, drei Tagen, weil die Aussicht, danach einen Bock zu erlegen, minimal erscheint. Und anhand dieses Antrages könnte auch noch das für den ruhigen Brunftbetrieb äusserst wichtige 1:1-Geschlechtsverhältnis auf Kosten der Böcke negativ beeinflusst werden.

Der erweiterte Zentralvorstand lehnt den Antrag grossmehrheitlich ab, macht aber den Hinweis, dass es das Ziel sein muss, die Jagd auf Gämsgeissen mittelfristig wieder auf 17 Tage auszudehnen.

Die Versammlung ist einstimmig gegen diesen Antrag.

### **9.5 Antrag Sektion Prättigau**

Unterstützende Massnahmen zur Erfüllung des Abschussplanes während der Hochjagd.

Als unterstützende Massnahme zur Erfüllung des Abschussplanes während der Hochjagd im September sollen künftig die Kronenhirschtage um einen Tag ergänzt werden und neu drei Tage dauern. Auf zusätzliche Kompensationsmassnahmen wie der Schutz der einseitigen Kronenhirsche Ende Jagd oder dergleichen, soll in diesem Zusammenhang verzichtet werden.

Begründung: Während der Kronenhirschtage werden nachweislich mehr Hirschkühe erlegt als in den vorausgehenden Jagdtagen. Vorbehalten bleibt, dass die Kronenhirschtage nicht in der ersten und kurzen Jagdwoche stattfinden. Im Jahr 2009 fanden die Kronenhirschtage am 10. und 11. September statt. Dabei wurden am 10.9. ca. 30, am 11.9. ca. 40 Kühe erlegt. In den Tagen davor lag die Strecke bei den Kühen ähnlich hoch resp. bei 20 Kühen am 9.9! Im Jahr 2010 fanden die Kronenhirschtage am 9. und 10. September statt. Dabei wurden am 9.9. ca. 80, am 10.9. ca. 50 Kühe erlegt. In den Tagen davor lag die Strecke bei den Kühen unter 50 Kühen resp. bei knapp 25 Kühen am 8.9.! Mit der Möglichkeit auf gute Erfolgsaussichten, einen erlaubten beidseitigen Kronenhirsch bejagen zu können, wird der Jagddruck in den Kronenhirschtagen auf das gesamte Hirschwild erhöht, was zu einem höheren Abschuss beim Kahlwild führt. Diese Massnahme führt zwar nicht zur Aufhebung der Sonderjagd, unterstützt jedoch das Ziel, den Abschussplan im September etwas besser zu erfüllen. Während den Kronenhirschtagen wurden bisher um die 20 beidseitige Kronenhirsche erlegt, wovon die allergrösste Anzahl Stiere am ersten Tag und noch eine kleine Anzahl Stiere am zweiten Tag erlegt wurden. Von diesen Zahlen ausgehend, kann angenommen werden, dass am dritten Tag vielleicht noch zwei kapitale Hirschstiere erlegt würden. Dieser Mehrabschuss an erlaubt erlegten beidseitigen Kronenhirschen steht in einem geringen Verhältnis zu den Gesamtabschusszahlen an erlegten beidseitigen Kronenhirschen. Mit einer Erhöhung des Kahlwildabschusses kommen wir dem Ziel um Erfüllung des Abschussplanes im September einen Schritt näher.

Stellungnahme des erweiterten Zentralvorstandes:

Jagdinspektor Jürg Brosi meinte an der Präsidentenkonferenz: «Wenn zukünftig nur so viele Kronenhirsche als Fehlabschuss erlegt werden wie an den beiden Kronenhirschtagen (25), dann

kann sofort ein dritter Kronenhirschtage eingeführt werden.» Diese auf der Abschussstatistik basierende Aussage verdeutlicht den Jagddruck auf die Hirschtiere. Ein Stamm an reifen Stieren ist aber unerlässlich für einen geordneten Brunftablauf. Es stimmt zwar, dass im Jahr 2010 (und vorher) an diesen beiden Tagen mehr weibliche Tiere erlegt wurden, aber ebenfalls berücksichtigt werden muss, dass ein bedeutender Teil dieser Zunahme auf den Abschuss von Kälbern und nicht jagdbaren Hirschkühen basiert. Ein dritter Kronenhirschtage würde deshalb nicht nur den Jagddruck auf reife Hirsche, sondern auch die Zunahme der Abschüsse auf Standwild empfindlich erhöhen. Es ist auch zu befürchten, dass an diesen Tagen der Abschuss von männlichen Hirschen wieder auf grundsätzlich einen Stier pro Jäger/in kontingentiert würde.

Der erweiterte Zentralvorstand lehnt den Antrag grossmehrheitlich ab.

Auch wenn die Chancen auf ein durchkommen des Antrages sehr klein erscheinen, unterstützt die Versammlung diesen Antrag mit grossem Mehr

### **9.6 Antrag Sektion Madrisa.**

Abschuss von Hirschstieren auf der Herbstjagd

Die Regelung, wonach auf der Sonderjagd Hirschpiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, Hirschgabler sowie der Abschuss von Hirschstieren nach dem Abschuss von zwei Kälbern soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Die Jagdbetriebsvorschriften 2011 umschreiben, eine Bestandesregulierung beim Hirschwild soll mit dem Abschuss weiblicher Tiere geschehen. Während der Hochjagd werden bekanntlich weniger Hirschkühe als Stiere erlegt. Konsequenterweise muss mit Abschüssen von Kahlwild reguliert werden und die männlichen Tiere geschützt werden.

Stellungnahme des erweiterten Zentralvorstandes: Der Eingriff in die Jugendklasse (Abschuss von Hirschkalbern auf der Sonderjagd) ist im Sinne der weit herum anerkannten Bündner Jagdplanung. Dieser Eingriff gehört deshalb zu den grundsätzlichen Aufgaben der Jägerschaft und wird wohl auch in den kommenden Jahren nicht wegfallen. In Anbetracht der geringen Abschusszahl für Hirschtiere auf der Sonderjagd (im Jahr 2011 waren es 24 Stück als Folge des Abschusses von zwei Kälbern), ist der daraus resultierende Einfluss auf die Jagdstrecke und Jagdplanung nicht von entscheidender Bedeutung. Ob der Abschuss eines Hirschstieres als Anreiz sympathisch erscheint, darüber lässt sich streiten. Dabei auch zu berücksichtigen ist aber, dass der allergrösste Teil dieser Hirschtiere im Grenzgebiet des Nationalparkes erlegt wird – weil die Hirsche erst im Dezember den Nationalpark verlassen. Fakt ist ebenfalls, dass auf der Sonderjagd aktuell mehrheitlich diszipliniert Kälber erlegt werden. Bei einem Verlassen der geltenden Regelung besteht aber durchaus die Gefahr, dass dem Kälberabschuss weniger Aufmerksamkeit geschenkt wird und der Druck auf ältere Tiere zunimmt. Dieses Risiko darf nicht unterschätzt werden und muss darum bei der Jagdplanung zur Sonderjagd berücksichtigt werden.

Der erweiterte Zentralvorstand lehnt den Antrag einstimmig ab.

Die Versammlung stimmt grossmehrheitlich gegen diesen Antrag.

## 10. Wahlen

Wahlen für eine dreijährige Amtsdauer:

Rechnungsrevisor-Stellvertreter: Martin Thöny, Sektion Prättigau neu

Hegekommission: ein Vorstandsmitglied vakant: Neu Peter Kobler Sektion Prättigau

Wahlen für eine vierjährige Amtsdauer:

Jagdkommission: Christian Riffel, Sektion Calanda bisher

Ugo Maurizio, Societa Cacciatori Bregaglia neu

Jagdkommission Stellvertreter/in Präsident/ Präsidentin der KoAWJ(Gaby Huber) neu

Die Versammlung unterstützt die vorgeschlagenen Kandidaten.

## 5. Wahl der Delegierten.

der Vorstand stellt sich zur Verfügung.

Der Vorstand wird gewählt.

## 6. Hege- und Übungstage 2012

Letzten Winter kam zum ersten Mal das Notfütterungskonzept zur Anwendung. In diesem Zusammenhang wurde in der Bova, oberhalb von Maria eine neue Futterstelle erstellt. Ausser in Seewis, haben die Sektionshegetage bereits stattgefunden.

## 7. Jagdstand Au Grüsch

Im Stand wurde bereits wieder geschossen. Die Beteiligung war gut. Der Präsident ermuntert alle Mitglieder auf, sich am internen Jagdschiessen zu beteiligen.

Als Preise winken: 1. Preis 3 Flaschen Wein plus Wanderpreis

2. Preis 2 Flaschen Wein

3. Preis 1 Flasche Wein

Ab dem vierten Rang wird neu ein Gutschein im Wert von 100 Fr. aus von einem Restaurant aus der Region Unter den Teilnehmern verlost. Man erhofft sich dadurch die Beteiligung etwas zu erhöhen.

## 8. Aufnahme von Neumitgliedern

Marcel Hauptental Jg. 1982 Uster A-Mitglied

Fritz Janett Jg.1947 Schiers Wechsel von B- zu A-Mitglied

## 9. Schaniela 2012

An der letzten GV wurde darüber gesprochen, dass es aus diversen Gründen sinnvoll wäre das Jagdschiessen Schaniela als Verein zu organisieren. In unserer Sektion fand dieses Vorhaben anklang und nachdem diverse Pessimisten aus der Sektion Madrisa überzeugt werden konnten, dass dieser Verein für beide Sektionen nur von Vorteil ist, hat OK-Präsident Röbi Hartmann den ersten Statutenentwurf in Umlauf gegeben. Diese Statuten wurden angepasst und in der letzten Fassung euch zur Stellungnahme zugestellt.

a. Abstimmung über Vereinsgründung

Der Gründung des Vereins wird mit grossem Mehr zugestimmt.

b. Statuten ( Am Ende des Protokolls angehängt.)

Die Statuten werden von der Versammlung mit grossem Mehr genehmigt.

c. Wahlen

Vereins- und OK-Präsident	Röbi Hartmann
Aktuar – und Vize-Präsident	Franco Cicerone
Sponsoring-Verantwortlicher interimistisch	Franco Cicerone
Kassier/ Materialverwalter	Roni Boner
Schützenmeister	Peter Joos
Baufachchef	Martin Tomaschett
Restaurations-Verantwortlicher	Thomi Gurt

Die vorgeschlagenen Mitglieder werden mit grossem Mehr gewählt.

d. Wahl der Delegierten

Michel Dal-Ponte  
Peter Kobler  
Armin Janett

Die vorgeschlagenen Mitglieder werden mit grossem Mehr gewählt.

## **10. 98 DV BKPJV in Schiers**

Die Vorbereitungsarbeiten sind abgeschlossen.

## **11. Varia und Umfrage**

Gesucht ein OK für unser 100 Jahr Vereinsjubiläum.

Pusserein 22.05.2012

der Aktuar : Peter Joos





# Statuten

Verein Jagdschiessen Schaniela

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Name und Rechtssitz
2. Zweck und Ziel
3. Mitgliedschaft
4. Finanzen und Gewinnverteilung
5. Haftung
6. Vereinsjahr

## **II. Organisation**

7. Organe
8. Delegiertenversammlung
9. Vereinsvorstand
10. Aufgaben des Vereinsvorstandes
11. Aufgaben der Vorstandsmitglieder
12. Rechnungsrevisoren
13. Zeichnungsberechtigung

## **III. Schlussbestimmungen**

14. Inkrafttreten
15. Auflösung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Name und Rechtssitz**

Unter dem Namen „Verein Jagdschiessen Schaniela“ besteht mit Sitz in 7240 Küblis ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### **2. Zweck und Ziel**

Der Verein fördert das jagdliche Schiessen und verfolgt ausschliesslich jagdpolitische Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Als Grundlage zur Zweckerfüllung dienen übergeordnete Gesetzgebungen sowie die vereinseigenen Schiessvorschriften.

Der Verein anerkennt die jeweils geltenden Statuten der Mitgliedervereine und wo nötig auch die Statuten und Reglemente des Bündner Kantonalen Patentjägerverband (BKPJV) als verbindlich.

### **3. Mitgliedschaft**

Die BKPJV Sektionen Madrisa und Prättigau sind Gründungsmitglieder.

Weitere Sektionen des BKPJV können als Mitglieder aufgenommen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Aufnahme und die Aufnahmebedingungen.

### **4. Finanzen und Gewinnverteilung**

Der Verein eröffnet ein liquides Vermögen bis CHF 25'000.00. Der übersteigende Teil ist jährlich den Mitgliedern zu gleichen Teilen auszubehalten.

Wenn die Liquidität den Betrag von CHF 25'000.00 unterschreitet, werden von den Jahresergebnissen CHF 5'000.00 zu gleichen Teilen an die Mitglieder ausbezahlt und der übersteigende Betrag dazu verwendet, das Vermögen wieder auf den Zielbetrag zu eröffnen.

Für anstehende Investitionen können bei Bedarf zusätzliche Rückstellungen getätigt werden.

Sämtliches bei der Gründung vorhandene bewegliche und unbewegliche Inventar gemäss Inventarliste geht ins Vereinsvermögen über.

Die Mitglieder sind am gesamten Vereinsvermögen berechtigt zu gleichen Teilen.

### **5. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **6. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres.

## **II. Organisation**

### **7. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vereinsvorstand, 7 Mitglieder
- Die Rechnungsrevisoren, 2 Mitglieder

## **8 Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind die Delegierten (drei Delegierte je Mitgliedssektion) sowie die Mitglieder des Vereinsvorstandes. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung.
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages, auf Antrag der Rechnungsrevisoren.
- Genehmigung von weiteren Anträgen des Vorstandes soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen.
- Wahl der Vorstandsmitglieder für eine jeweils zweijährige Amtsdauer.
- Aufnahme von weiteren Mitgliedern.
- Änderung der Statuten.
- Auflösung des Vereins.

Die Delegiertenversammlung findet auf Einladung des Vorstandes, mindestens einmal jährlich im Monat März, statt. Auf Antrag einer Mehrheit der Delegierten werden zusätzliche Delegiertenversammlungen durchgeführt.

Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

Die Beschlussfassung erfolgt, wo nichts anderes vorgeschrieben, durch einfaches Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **8. Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst.

- Präsident
- Aktuar / Vizepräsident
- Sponsoring-Verantwortlicher
- Kassier / Materialverwalter
- Schützenmeister
- Baufachchef
- Restaurations-Verantwortlicher

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied in einer dem "Verein Jagdschiessen Schaniela" angeschlossenen Mitglied-Sektion sein.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im

Voraus; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Auf Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern, hat der Präsident innert 10 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können gültige Beschlüsse nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen

Über die Vorstandssitzungen wird vom Aktuar ein Beschluss-Protokoll geführt.

## 9. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung übertragen sind. Insbesondere die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins.
- Vollziehung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- Vertretung des Vereins nach Aussen.
- Einberufung der Delegiertenversammlung /-en.
- Jahresbericht zu Händen der Mitglied-Sektionen.
- Erstellen der Jahresrechnung und des Voranschlages.
- Erlassen der für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.
- Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Delegiertenversammlung.
- Er kann bei nicht budgetierten, ausserord. Geschäften über CHF 10'000.00 verfügen.

## 10. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der **Präsident** führt den Vorsitz und legt im Einvernehmen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern die Termine und Traktanden der Versammlungen und Sitzungen fest. Er ist Anlaufstelle für Ämter, Behörden, Sektionen und wo nötig für den BKPJV. Er ist verantwortlich für alle erforderlichen Bewilligungen. Der Präsident vertritt und bewirbt den Verein nach Aussen. Er nimmt das Archiv in Verwahrung.

Der **Aktuar / Vizepräsident** ist dem Präsidenten bei der Besorgung der Korrespondenz behilflich und führt an den Vorstandssitzungen sowie an den Delegiertenversammlungen ein Beschlussprotokoll. Über Vereinsanlässe verfasst er einen Kurzbericht für die Presse und das Internetportal der Sektionen. Der Aktuar ist für das Schiessbüro verantwortlich.

Der **Sponsoring-Verantwortliche** ist zuständig für das Sponsoring. Er führt in geeigneter Weise Kontrolle über die Sponsoren und Gönner.

Der **Kassier / Materialverwalter** ist für die Kassa- und Buchführung verantwortlich und organisiert die Eintrittskontrolle während dem Schiessbetrieb. Er führt in geeigneter Weise eine Liste über das dem Verein gehörende Material.

Der **Schützenmeister** ist zuständig für den gesamten Schiessbetrieb. Er ist für die Bauten verantwortlich und organisiert die Warner für die Schiessanlässe. Er hat das ihm dazu übergebene Material ordnungsgemäss aufzubewahren, zu warten und für Anlässe entsprechend bereitzustellen.

Der **Baufachchef** ist für die mit dem Restaurationsbetrieb notwendigen Bauten zuständig. Er hat das ihm dazu übergebene Material ordnungsgemäss aufzubewahren, zu warten und für Anlässe entsprechend bereitzustellen.

Der **Restaurations-Verantwortliche** ist für die Organisation der Verpflegung an den Übungsschiessen sowie an den Wettkampfschiessen mit Zelt-Wirtschaft verantwortlich. Er hat das ihm dazu übergebene Material ordnungsgemäss aufzubewahren, zu warten und für Anlässe entsprechend bereitzustellen.

### **11. Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren überprüfen jährlich die gesamte Geschäftsführung und erstellen schriftlichen Bericht und Antrag zu Händen der Delegiertenversammlung.

Sie rekrutieren sich vorzugsweise aus den Rechnungsrevisoren der Mitglied-Sektionen. Die Wahl als Revisor für den Verein Jagdschiessen Schaniela erfolgt durch die Mitglied-Sektionen. Die Amtszeit richtet sich nach den Statuten der Mitgliedersektionen, aus denen die Revisoren stammen.

### **12. Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident führt kollektiv zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **13. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind von den Frühlingsversammlungen der BKPJV-Sektionen Madrisa am 04.05.2012 und Prättigau am 27.04.2012 genehmigt worden.

Bisherige den "Schaniela-Betrieb" betreffende Vereinbarungen zwischen den Sektionen treten mit der Vereinsgründung ausser Kraft.

Mit der Zustimmung der Delegiertenversammlung vom 29.05.2012 treten diese Vereinsstatuten per sofort in Kraft.

### **14. Auflösung**

Die Delegiertenversammlung bestimmt mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung des Vereins.

Über den Gebrauch der Anlagen und eines allfälligen Ertrages, nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen, erarbeitet der Vereinsvorstand einen Antrag zu Handen der Delegiertenversammlung. Ein Defizit wird gemäss Artikel 4 verteilt.

**Verein Jagdschiessen Schaniela, an der Delegiertenversammlung vom 29.05.2012 beschlossen.**

Der Präsident

Der Kassier

Robert Hartmann

Ronny Boner

**BKPJV Sektion Madrisa, an der Frühlingsversammlung vom 04.05.2012 behandelt.**

Der Präsident

Der Aktuar

Martin Tomaschett

Georg Pleisch

**BKPJV Sektion Prattigau, an der Frühlingsversammlung vom 27.04.2012 behandelt.**

Der Präsident

Der Aktuar

Franco Cicerone

Peter Joos